



Eisenstadt, 14.12.2020

Wirtschaftsbetriebe – Gebühren und Entgelte, Indexanpassung

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt hat in seiner Sitzung am 14.12.2020 Folgendes beschlossen:

Die Gebühren und Entgelte für die Bereitstellung von Geräten und Personal der Wirtschaftsbetriebe - Städtischer Bauhof und Stadtgärten werden wie folgt festgelegt:

1. Stundenpreis der Geräte ohne Bedienungspersonal und ohne Verwaltungskostenzuschuss

	Euro
Pkw/ Pritsche	22,30
Traktor	31,70
Lkw	33,30
Lkw mit Kran	36,70
Kehrmaschine Lkw	36,70
Kehrmaschine klein	26,00
Müllwagen	36,70
Unimog	44,20
YCB	34,20

2. Stundenpreis Personal ohne Verwaltungskostenzuschuss

Personal Stunde € 34,20

3. Mietpreise für Grünpflanzen

Kübelpflanzen (Lorbeer, Eugenien, Kugelbäumchen)

	Euro
bis 1.0 m	9,30 pro Tag
1.0 – 1.5 m	11,20 pro Tag
1.5 – 2.0 m	13,10 pro Tag
über 2.0 m	20,50 pro Tag
Efeuwände	20,50 pro Tag

4. Sonstiges

Verleih von Verkehrszeichen (bis max. 10 Stk./Auftrag)
bei Selbstabholung € 12,20 / Arbeitstag
bei Lieferung und Aufstellung € 119,90 Pauschale

Verleih von:
Absperrgitter / Stück € 0,50 Pauschale / Tag
Heurigen garnitur / Garnitur (2 Bänke / 1 Tisch) € 2,60 Pauschale / Tag
Mülltonne / Stück € 2,60 Pauschale / Tag

Preis je Lieferung oder Abholung (innerhalb Eisenstadt) € 102,00 Pauschale

In der Pauschale sind sämtliche KFZ- und Personalkosten inbegriffen. Für Eisenstädter Vereine und Organisationen für Veranstaltungen in Eisenstadt wird bei Selbstabholung kein Entgelt für den Verleih verrechnet. Bei Lieferungen außerhalb Eisenstadts werden KFZ- und Personalkosten nach jeweiligem Zeitaufwand verrechnet. Sämtliche Kosten, die der Stadt an Dritte (z.B. Müllgebühren) anfallen, werden zusätzlich verrechnet.

5. Verwaltungskostenzuschlag

Zusätzlich wird ein Verwaltungskostenzuschlag wie folgt verrechnet:

bis	€ 894,40	5 %
für die nächsten	€ 3.553,20	4 %
darüber hinaus		2 %
höchstens aber	€ 1.332,50	

6. Indexanpassung

Eine Indexanpassung der Entgelte sowie des Verwaltungskostenzuschlags erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Entgelte haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Entgelte bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

Diese Kundmachung tritt mit 01.01.2021 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 10.12.2019, Zl.: 839/1/D/21035-2019 außer Kraft.

Bürgermeister:



Mag. Steiner

Angeschlagen am: 2020-12-14
Abgenommen am: 2020-12-30